



## Vereinfachte Spendenbestätigung zur Vorlage beim Finanzamt - § 50 Abs. 4 Nr.2 EStDV

Für Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen ist gemäß § 50 Abs. 4 Nr. 2b EStDV keine gesonderte Zuwendungsbestätigung erforderlich, sofern die Zuwendung EUR 300,00 im Jahr nicht übersteigt.

Um Ihre Zuwendung (Geldspende) an die Stiftung Kindergesundheit mit Sitz in München bei der Einkommensteuer geltend zu machen, sofern diese den Betrag von insgesamt EUR 300,00 nicht übersteigt, genügt es als Nachweis einen Zahlungsbeleg und dieses Schreiben vorweisen zu können. Sie müssen diese Nachweise nicht mit der Steuerklärung einreichen, sondern nur für den Fall einer Steuerprüfung aufbewahren. Wir empfehlen Ihnen daher, dieses Schreiben als Beleg der Abzugsfähigkeit Ihrer Zuwendung zu Ihren Steuerunterlagen zu nehmen.

### Bestätigung über Zuwendung bis EUR 300,00

<b>Empfänger</b>	Stiftung Kindergesundheit Lindwurmstraße 4 80337 München	
<b>Bankverbindung</b>	IBAN	DE 41 7002 0270 0052 0555 20
	BIC	HYVEDEMMXXX
	Kreditinstitut	HypoVereinsbank
<b>Art der Zuwendung</b>	Geldzuwendung	

Die Stiftung Kindergesundheit ist nach dem letzten Freistellungsbescheid des Finanzamtes München - Abt. Körperschaften vom 28.03.2024 unter der Ordnungsnummer 9143/000235719035 und der Steuernummer 143/235/71903 für Kapitalerträge, die in der Zeit vom 1.1.2024 bis 31.12.2027 zufließen, nach § 44a Abs.4 EStG sowie § 44a Abs. 7 EStG sowie nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Stiftung Kindergesundheit dankt Ihnen für Ihre Unterstützung.

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Berthold Koletzko  
1. Vorsitzender des Stiftungsvorstandes